

Orientierungshilfe zur Videoüberwachung von Fußballspielen und sonstigen Großveranstaltungen im Land Niedersachsen

1. Allgemeines

Auf die allgemeine „**Orientierungshilfe zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen im Land Niedersachsen**“ wird an dieser Stelle grundsätzlich verwiesen. Sie ist für die allgemeingültigen Regelungen im öffentlichen Bereich ergänzend heranzuziehen. Aufgrund von zahlreichen Besonderheiten bei dem Einsatz von Videotechnik im Rahmen von Ausstellungen, Fußballspielen, Konzerten, Messen und sonstigen Großveranstaltungen war es erforderlich, eine separate Hilfestellung zu verfassen.

2. Verantwortlichkeiten / Zuständigkeiten

Die folgenden grundsätzlichen Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten sind bei der Videoüberwachung der angeführten Veranstaltungen möglich:

2.1 Veranstaltungsstätten in kommunaler Trägerschaft

Diese Veranstaltungsstätten sind einer kommunalen Organisationseinheit (z. B. Sport- und Bäderamt) zugeordnet.

2.2 Veranstaltungsstätten in gewerblicher Trägerschaft

Eine entsprechende Trägerschaft besteht entweder bei vollständiger privatwirtschaftlicher Nutzung der Veranstaltungsstätte oder dem Betrieb durch ein öffentliches Wettbewerbsunternehmen (z. B. Eigenbetrieb).

2.3 Veranstaltungsstätten in vereinseigener Trägerschaft

Hier findet die Veranstaltung ausschließlich auf vereinseigenem Gelände (z. B. Halle, Stadion, Freigelände) statt.

2.4 Nutzung bestehender Anlagen durch die Polizei

Die Polizei kann unter bestimmten Voraussetzungen eine bestehende Videoüberwachungsanlage für eine hoheitliche Tätigkeit – Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – übernehmen. Sofern nur öffentliche Stellen – Kommunalverwaltung und Polizei – beteiligt sind, liegt die alleinige Verantwortlichkeit dann grundsätzlich bei der originär zuständigen Polizei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

3. Rechtsgrundlagen / Richtlinien / Hausordnungen

Vor dem Einsatz von Videoüberwachungstechnik sind diverse rechtliche Voraussetzungen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich zu fixieren. Alle folgenden Schritte müssen dieser Prüfung entsprechen. Zu den wesentlichen Regelungen gehören:

3.1 Rechtsgrundlagen

3.1.1 Allgemein

Für Veranstaltungsstätten in kommunaler Trägerschaft kommt sowohl § 25 a Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) – als Liegenschaftsschutz – als auch § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) – Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – in Betracht. Letzteres jedoch nur, wenn die „verantwortliche Stelle“ eine Gefahrenabwehrbehörde (z. B. Ordnungsamt) ist; nicht hingegen das Sport- und Bäderamt.

Für eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen (u. a. auch Meisterschaftsfeiern), die keinen versammlungsrechtlichen Charakter haben, ist der § 32 Abs. 1 NSOG anzuwenden.

Bei der polizeilichen Überwachung von Fußballspielen ist in der Regel § 32 Abs. 3 Satz 2 NSOG heranzuziehen.

Veranstaltungsstätten in vereinseigener oder gewerblicher Verantwortung unterliegen § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

3.1.2 Vorabkontrolle und Verfahrensbeschreibung / -verzeichnis

Bei Videoüberwachung, aus Anlass einzelner und / oder wiederkehrender Veranstaltungen sind von den verantwortlichen öffentlichen Stellen Vorabkontrollen gemäß § 7 Abs. 3 NDSG und Verfahrensbeschreibungen nach § 8 NDSG zu fertigen.

Alle anderen Stellen müssen eine Vorabkontrolle nach § 4 d Abs. 5 i. V. m. § 4 f Abs. 1 BDSG durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten fertigen und ein Verfahrensverzeichnis nach § 4 e BDSG führen.

Bei einer so genannten Doppelnutzung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 10.1. der allgemeinen Orientierungshilfe (siehe Ziffer 1) verwiesen.

3.1.3 Kennzeichnung

Nach § 25 a Abs. 3 NDSG und § 6 b BDSG besteht beim Einsatz einer Videoüberwachungsanlage eine Kennzeichnungspflicht, die deutlich sichtbar auf diese Maßnahme hinweisen und die Daten verarbeitende Stelle ausweisen muss. Die offenen Maßnahmen nach § 32 NSOG müssen ebenfalls gekennzeichnet werden, wenn die Kameras nicht vom Durchschnittsbürger als solche erkannt werden können. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Domkameras zum Einsatz kommen oder die Kameras in großer Höhe angebracht oder in Gebäudeeinheiten verbaut sind.

Sobald eine Doppelnutzung unter Beteiligung öffentlicher Stellen vorliegt, ist grundsätzlich eine zweifache Kennzeichnung erforderlich. Während nach § 25 a NDSG und § 6 b BDSG grundsätzlich lediglich bis zu den Liegenschaftsgrenzen überwacht werden darf, ist nach § 32 NSOG eine von den Liegenschaftsgrenzen unabhängige Überwachung des öffentlichen Raumes zulässig. Der Hinweis auf den Einsatz der Videotechnik muss vor dem Erreichen des überwachten Bereiches erfolgen.

3.2 Richtlinien

Der Deutsche Fußballbund (DFB) verpflichtet die Vereine der 1. und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga und Regionalligen zur Vorhaltung einer Videoüberwachungsanlage, welche der Polizei zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden muss. Auf die jeweils gültigen „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen“ (siehe www.dfb.de) wird verwiesen.

3.3 Benutzungsordnungen

Für diverse Veranstaltungsstätten bestehen bereits öffentlich-rechtliche Benutzungsordnungen, Stadionordnungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Vom DFB wird eine Muster-Stadionordnung – Anlage 4 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen – vorgehalten, die sowohl die vereinseigenen als auch sonstigen Anlagen mit den jeweiligen Besonderheiten einbezieht.

In älteren Haus- und Stadionordnungen wird neben der Video- auch auf eine Audioüberwachung hingewiesen. Die Audioüberwachung ist – von einschlägigen Ausnahmen abgesehen – in der Regel nicht zulässig und nach § 201 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt.

4. Grenzen der Videoüberwachung

Der komplette Erfassungsbereich der Kamera muss der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung und der Erforderlichkeit zur Erreichung des zuvor festgelegten Zwecks entsprechen, ansonsten sind manuelle oder technische Ausblendungen bzw. Beschränkungen der Schwenk- oder Zoomfunktion vorzusehen.

4.1 Kernbereich privater Lebensführung

Das verfassungsmäßige Gebot der Achtung der Intimsphäre verbietet jeden Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Hierdurch werden insbesondere Umkleide- und Toilettenbereiche jeglicher Beobachtung entzogen.

4.2 Bestandsgarantie nach Artikel 13 GG

Fremde Liegenschaften und Gebäude, die dem Grundrechtsschutz des Artikels 13 Grundgesetz unterliegen, sind von der Übertragung durch manuelle oder technische Lösungen auszuschließen. Zu den geschützten Bereichen gehören z. B.:

- Arztpraxen und Krankenhäuser,
- Büro- und Gewerbeobjekte,
- Gartenkolonien,
- Hotels,
- Privatgrundstücke und Wohnungen.

4.3 Personaldatenschutz

Sofern Mitarbeiter/innen von öffentlichen und / oder privaten Stellen von Videoüberwachungsmaßnahmen betroffen sind, darf keine Verhaltens- und Leistungskontrolle stattfinden. Bei der Planung von derartiger Videoüberwachung sind die vorhandenen Personalvertretungen nach den gesetzlichen Vorgaben einzubinden.

5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Bei den technisch-organisatorischen Maßnahmen sind gegebenenfalls folgende Aspekte zu berücksichtigen:

5.1 Auftragsdatenverarbeitung

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung bleibt die beauftragende Stelle auch weiterhin für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme verantwortlich. Bei hoheitlichen Tätigkeiten (siehe § 32 NSOG) ist eine Auftragsdatenverarbeitung nicht zulässig.

5.2 Doppelnutzung

Während einer hoheitlichen Nutzung ist der Eigentümer bzw. sonstige Nutzer von der Beobachtung und Aufzeichnung auszuschließen, da es sich ansonsten um eine nicht zulässige Datenübermittlung von einer öffentlichen an eine nicht-öffentliche Stelle handeln würde.

Bei einer wiederkehrenden polizeilichen Nutzung (siehe Ziffer 2.4) müssen sich die Sicherheitsstandards für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage an den erhöhten Anforderungen einer hoheitlichen Tätigkeit messen lassen.

6. Zweckdurchbrechung

Die Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck ist unter den Voraussetzungen der § 25 a Abs. 2 NDSG, § 39 NSOG und § 6 b Abs. 3 Satz 2 BDSG möglich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Brühlstraße 9, 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: Juli 2010